

## Auf der Suche nach Frieden und Freundschaft

Eine bislang weitgehend unbekannte Quelle zum Verhältnis zwischen Hofgeismar und den Herren von Schöneberg im 13. Jahrhundert

von Gregor Patt

Im Bestand »Hessische Städte und Dörfer, Korporationen« (Urk. 48) des Staatsarchivs Marburg<sup>1</sup> findet sich unter der Nr. 165 eine bislang unverzeichnete Urkunde, die nach einer ersten Auswertung durch Carl Bernhard Nicolaus FALCKENHEINER im Jahre 1842<sup>2</sup> wieder in Vergessenheit geraten ist. Sie zeugt von der Beilegung einer Auseinandersetzung zwischen dem örtlichen Grundherrn Konrad III. von Schöneberg und den Bürgern der Stadt. Konrad verpflichtete sich, den mit der Stadt geschlossenen Freundschaftsvertrag (*fedus amicitie*) auf ewige Zeiten einzuhalten, keine von der Stadt gesuchten Verbrecher innerhalb seiner Gerichtsbarkeiten und Besitzungen zu beherbergen bzw. sie im Zweifelsfall selbst einer gerechten Strafe zuzuführen. Für den Fall zukünftiger Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen Entscheidungen für beide Parteien bindend sein sollten.

### Der Konflikt zwischen den Herren von Schöneberg und Hofgeismar – Stand der Forschung

Dieser Urkunde kommt gerade deshalb eine große Bedeutung zu, weil sie neue Einblicke in Fragen bietet, die man spätestens seit der Dissertation von Nathalie KRUPPA über die Grafen von Dassel für vollständig aufgearbeitet halten könnte.<sup>3</sup> Der Prozess der Territorialisierung im heutigen Nordhessen ist sehr gut erforscht. Vor allem das hier relevante Stück ermöglicht jedoch zusätzliche Erkenntnisse über die vielschichtigen Konflikte im Umfeld der Mainzer Gründung Hofgeismar. Hier kollidierten im 13. Jahrhundert die Emanzipationsbestrebungen der vom Stadtherrn, dem Erzbischof von Mainz, protegierten Bürgerschaft mit den Bemühungen des örtlichen Adels, der versuchte, stabile, in sich geschlossene Herrschaftsbereiche aufzubauen.<sup>4</sup> Die von Konrad III. von Schöneberg am 30. September 1281 ausgestellte Urkun-

- 1 Die vorliegende Darstellung ist aus der Bearbeitung der Urkunde hervorgegangen, die der Verfasser im Rahmen einer Portfolioteilprüfung an der Archivschule Marburg im Sommertrimester 2014 unter der Leitung von Dr. Volker Hirsch angefertigt hat.
- 2 Carl Bernhard Nicolaus FALCKENHEINER: Geschichte hessischer Städte und Stifter, Bd. 2, Kassel 1842, S. 274, Anhang Nr. IX.
- 3 Nathalie KRUPPA: Die Grafen von Dassel (1097–1337/38) (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 42), Bielefeld 2002.
- 4 Vgl. hierzu Kurt GÜNTHER: Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Diss. Marburg 1959, S. 432–439.

de ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Konflikte zwischen der Stadt und den Edelherren von Schöneberg. Letztere lebten als Lehnsnehmer des Erzbischofs von Mainz auf Burg Schöneberg, die in unmittelbarer Nähe der 1223 zur Stadt erhobenen Siedlung Hofgeismar lag. Im 13. Jahrhundert führten sie einen »verbissenen Kampf um [ihre] territoriale[n] Ansprüche«<sup>5</sup>. Da die Familie derer von Schöneberg enge familiäre und freundschaftliche Verbindungen zur einflussreichen ludolfinischen Linie der Grafen von Dassel pflegte, mit der sie sich über Jahrzehnte hinweg sogar ihre Stammburg teilte, durfte sie hoffen, sich als führende Kraft in der unmittelbaren Umgebung von Hofgeismar zu etablieren.<sup>6</sup> Aus einer heute im Staatsarchiv Münster befindlichen Urkunde kann man schließen, dass die Edelherren zeitweise sogar versuchten, mithilfe ihrer Verwandten den Grafentitel zu erlangen.<sup>7</sup> Dass sie sich mit Waffengewalt gegen die Eingriffe in ihren Herrschaftsbereich durch die Gründung von Hofgeismar zur Wehr setzten, dem Mainzer Erzbischof jedoch unterlagen, ist hinlänglich bekannt: Konrad II. von Schöneberg wurde 1249 gefangen genommen und musste Teile der Stadt und des sogenannten Reinhardswaldes an die Bürger bzw. das Erzstift abtreten. Sein Widerstand war damit aber noch nicht gebrochen. Kurt GÜNTHER hat in seiner Territorialgeschichte über die Region zwischen Diemel und Oberweser gezeigt, dass die Herren von Schöneberg auch in der Folgezeit noch mehrmals gegen die Stadt zogen, bevor sie sich 1303/04 endgültig geschlagen gaben und ihre Abhängigkeit von Mainz anerkennen mussten.<sup>8</sup>

Um den Verlauf dieser Auseinandersetzung besser zu verstehen, ist die vorliegende Urkunde außerordentlich hilfreich. Folgt man Nathalie KRUPPA, so könnte man glauben, dass neben den militärischen Niederlagen 1249 und 1303 vor allem der Rückzug der Grafen von Dassel aus ihrer »Allianz« mit den Herren von Schöneberg deren Niedergang beschleunigte.<sup>9</sup> 1273 verkaufte Graf Ludolf VI. von Dassel seinen Teil der Burg Schöneberg, die zugehörige Grafschaft, Jurisdiktions- und Vogteirechte sowie eine Reihe von Dörfern, welche er vom Erzbischof von Mainz als Lehen hielt, an ebendiesen Erzbischof und verpflichtete sich, diejenigen seiner Verwandten zu bekämpfen, die sich dem Rechtsgeschäft widersetzten.<sup>10</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass zu den potentiellen Gegnern des Verkaufs auch Konrad III. von Schöneberg zählte. Seine Position wurde durch den Verkauf erheblich geschwächt. Obgleich er selbst – ebenso wie Ludolf VI. – in einer Lehnsabhängigkeit zum Erzbischof von Mainz stand,

5 GÜNTHER: Territorialgeschichte (wie Anm. 4), S. 432.

6 Zum Verhältnis zwischen den Familien von Dassel und von Schöneberg vgl. KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 45–49, 242–246.

7 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn (1201–1300), hrsg. von Roger WILMANS und Heinrich FINKE, Münster 1874/94, Nr. 1029. Ein ausführliches Regest bietet KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 470, Nr. 427.

8 GÜNTHER: Territorialgeschichte (wie Anm. 4), S. 437 ff.; Friedhelm BIERMANN: Die Adels Herrschaften an Ober- und Mittelweser des 13. und 14. Jahrhunderts im Kräftespiel zwischen einer neu formierten welfischen Hausmacht und expandierenden geistlichen Territorien, Diss. Münster i. W. 2005, S. 98 f., 287 f., <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-42679588625>> (Stand: 16.6.2014).

9 KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 245.

10 Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas, finitimarumque regionum nec non jus germanicum et S. R. I. historiam vel maxime illustratum, Bd. 1, hrsg. von Valentin Ferdinand GUDENUS, Göttingen 1743, Nr. 341. Ein ausführliches Regest bietet KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 482, Nr. 474.



Abb. 1: Der Stich Merians aus der »Topographia Hassiae« vermittelt einen Eindruck von der großen geographischen Nähe zwischen Stadt und Burg, die nahezu zwangsläufig zu Spannungen führen musste. [Matthäus Merian: Topographia Hassiae, et regionum vicinarum ..., Faks. d. 2. Ausg. von 1655, Kassel u. a. 1959, nach S. 70]

konnte er kein Interesse an einem Gelingen der Stadtgründung haben. Für das Erzstift war der Ausbau der zur Stadt erhobenen Siedlung hingegen ein Mittel, um die bis dato weitgehend unabhängigen Vasallen in Nordhessen zu disziplinieren; die Lehnsnehmer wie die Grafen von Dassel und die Herren von Schöneberg sahen sich durch die Gründung einer bischöflichen Stadt in der unmittelbaren Umgebung ihrer Festung völlig zu Recht in ihren Emanzipationsbestrebungen gestört. Ihre Reaktion auf die Expansion ihres Herrn fiel jedoch unterschiedlich aus: Ludolf VI. verkaufte seinen Anteil an der Burg und erkannte die Ausweitung des bischöflichen Einflussbereiches somit – gegen eine finanzielle Entschädigung – an; Konrad von Schöneberg, dem ein Ausweichen wegen seiner kleineren Besitzungen unmöglich war, setzte sich mit Waffengewalt zur Wehr. De facto war sein Widerstand gegen den Ausbau von Hofgeismar jedoch von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn die Grafen von Dassel als enger Verbündeter ihre Rechte vollständig an den Schutzherrn der Stadt abtraten. Tatsächlich ist auffällig, dass Konrad III. nach 1272 in den Urkunden Ludolfs nicht mehr genannt wird, obwohl die beiden zuvor regelmäßig in den Stücken des jeweils anderen aufgetreten waren.<sup>11</sup>

### Die Rolle der Grafen von Dassel

Die These von einem »Rückzug« der Grafen von Dassel verliert jedoch an Überzeugungskraft, wenn man auch die hier relevante Urkunde in die Überlegungen mit einbezieht. Sie belegt ein-

<sup>11</sup> Vgl. hierzu KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 244 ff., sowie die im Anhang der Arbeit KRUPPAs abgedruckten Regesten der Urkunden der Grafen von Dassel.

deutig, dass der Kontakt zwischen den Grafen von Dassel und Konrad III. auch acht Jahre nach dem Verkauf nicht abgebrochen war. Blickt man auf den Rechtsinhalt, so erscheint es plausibel, die Urkunde als Indiz für die das Rechtsgeschäft überdauernde Unterstützung Konrads durch Ludolf zu deuten. Zunächst ist aber festzuhalten, dass HStAM, Urk. 48, Nr. 165 der einzige Beleg für eine Fehde Konrads gegen die Stadt aus der Zeit um 1280 ist. Ganz offensichtlich war der Schöneberger gegen die Stadt vorgegangen, weil er diese für den Tod seines Verwandten Widekind von Ziegenberg verantwortlich machte. Nun war er zum Frieden bereit und verpflichtete sich, bei zukünftigen Auseinandersetzungen dem Urteil eines Schiedsgerichts zu folgen. Ein Graf Ludolf von Nienover<sup>12</sup> war am Zustandekommen dieses Friedensschlusses maßgeblich beteiligt; ihm leistete Konrad seinen Sühneeid, und ihm oblag es, bei einer Patt-Situation im Schiedsgericht die endgültige Entscheidung zu fällen. Wie noch zu zeigen sein wird, spricht einiges dafür, das Auftreten dieses Grafen als Unterstützung für Konrad zu werten. Zunächst sei aber darauf hingewiesen, dass die Urkunde über das Verhältnis zwischen den Grafen von Dassel und Konrad III. von Schöneberg hinaus auch Einblicke in den Ablauf der Fehde ermöglicht. Wenn Konrad sich ausdrücklich verpflichtete, in Zukunft keine in Hofgeismar gesuchten Verbrecher zu beherbergen und auch sonst keine Gegner der Stadt zu unterstützen, dann gewährt dies Einblicke in die taktischen Mittel, auf die ein Adliger zurückgriff, wenn er gegen eine Stadt in der unmittelbaren Umgebung seiner Burg bestehen wollte. Offensichtlich hatte er die Ausdifferenzierung der Gerichtsrechte und das Fehlen einer gegenseitigen Rechtshilfe bewusst instrumentalisiert, um der Stadt zu schaden. Angesichts der Tatsache, dass er nun bereit war, dieses Verhalten zu unterlassen, darf man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass es ihm nicht gelungen war, die Bürgerschaft militärisch zu besiegen. Wenn der Frieden in Hofgeismar geschlossen wurde und Konrad die Ausstellung der von ihm am Matthäustag (21. September) zugesagten Urkunde hinauszögerte, so spricht dies für sich. Ob man die Urkunde mit FALCKENHEINER und GÜNTHER<sup>13</sup> deshalb aber als Beleg für eine deutliche Niederlage des Schönebergers deuten darf, bleibt zweifelhaft. Angesichts der ausdrücklichen Bezeichnung Ludolfs als Verwandten Konrads, mutet wahrscheinlich an, dass er diesem nicht feindlich gesonnen war. Zugleich sind alle Versuche, den genannten Grafen Ludolf mit Ludolf V. aus der adolfinischen Linie der Grafenfamilie zu identifizieren, wenig überzeugend. Das einzige Indiz, welches für eine Auflösung zu Ludolf V. – von dem nicht bekannt ist, dass er freundschaftliche Beziehungen zu Konrad pflegte – sprechen könnte, ist die Erwähnung eines Neffens (*fratruale*) namens Adolf. Hierbei könnte es sich um Adolf VII. von Dassel gehandelt haben, den Sohn von Adolf VI., einem Bruder Ludolfs V. Dass einer der Brüder Ludolfs VI. einen Sohn dieses Namens hatte, ist nicht belegt, aber selbstverständlich auch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.<sup>14</sup> Vielleicht handelte es sich auch gar nicht um einen Brudersohn im eigentlichen Sinne des Wortes. Die besseren Argumente sprechen deshalb für eine Identifizierung mit Ludolf VI. Erstens ist eine engere Verwandtschaft Konrads, auf die

12 Zur Bezeichnung der Grafen von Dassel als Grafen von Nienover vgl. KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 254.

13 FALCKENHEINER: Geschichte (wie Anm. 2), S. 274; GÜNTHER: Territorialgeschichte (wie Anm. 4), S. 438 f.

14 Zu den Neffen Ludolfs V. und Ludolfs VI. vgl. die Stammtafel der Familie bei KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 532 f.



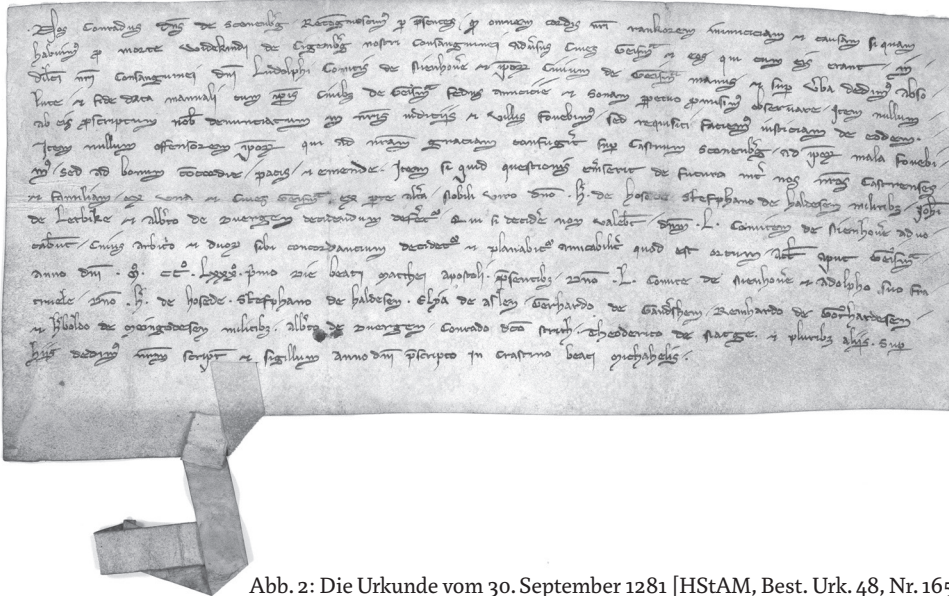


Abb. 2: Die Urkunde vom 30. September 1281 [HStAM, Best. Urk. 48, Nr. 165]

das Wort *consanguineus* hindeutet, lediglich mit dem ludolfinischen Zweig der Familie derer von Dassel belegt.<sup>15</sup> Zweitens wird ein Großteil der genannten Zeugen auch in weiteren Urkunden Ludolfs VI. genannt, wohingegen Verbindungen zu Ludolf V. nicht nachzuweisen sind.<sup>16</sup> Drittens war Schöneberg eine Besitzung des ludolfinischen Zweiges; eine Verbindung zwischen den Adolfinern und der Burg bei Hofgeismar gab es um 1280 nicht.

### Die Urkunde vom 30. September 1281: Der Anfang vom Ende für die Herren von Schöneberg? – Zusammenfassung und Ausblick

Vermutlich muss der Friedensschluss daher eher als eine Art Kompromiss gedeutet werden, der von Ludolf VI. zugunsten seines Verwandten und Freundes initiiert worden war.<sup>17</sup> Wenn die Ermordung des Widekind von Ziegenberg wirklich der Auslöser für den Konflikt zwischen

15 KRUPPA: Grafen (wie Anm. 3), S. 45–49.

16 Vgl. hierzu die im Anhang der Arbeit KRUPPAS abgedruckten Regesten Ludolfs V. und Ludolfs VI.

17 Nicht zuletzt deshalb scheint es sinnvoll, nicht von einer Urfehde zu sprechen. Eine solche beinhaltet per definitionem zwar auch das Friedensgelöbnis einer Streitpartei, die nicht vernichtend geschlagen worden war (>Streiturfehde<), vgl. Stefan Chr. SAAR: Art. Urfehde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 562–570; in der Forschung wird die Urfehde aber dennoch häufig mit der >Hafturfehde< gleichgesetzt, die ausschließlich von einem gefangen genommenen, vernichtend Geschlagenen zu leisten war, vgl. exemplarisch Christoph TERHARN: Die Herforder Fehden im späten Mittelalter. Ein Beitrag zum Fehderecht (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 6), Berlin 1994, S. 105.

Bürgerschaft und Konrad III. war, dann ist dies ein Argument gegen die These, 1273 sei es zu einer Entzweiung zwischen den Befürwortern und Gegnern des Verkaufs an den Erzbischof gekommen. Obwohl er ganz offensichtlich zu Konrads Verbündeten gehörte, hatte Widekind den Verkauf 1273 bezeugt. Die Annahme eines Seitenwechsels bleibt Spekulation. Dies gilt umso mehr, als die Zusammensetzung des Schiedsgerichts den Eindruck erweckt, man habe sich tatsächlich um eine ausgewogene Besetzung bemüht: Sowohl Hermann von Oesede<sup>18</sup> als auch Stefan von Haldessen und der Ritter Johann von Letbike<sup>19</sup> bewegten sich vor 1281 im Umfeld von Ludolf VI. und Konrad III. Sie treten in den Urkunden Ludolfs immer wieder als Zeugen in Erscheinung. Selbst wenn man bei Haldessen und Letbike zugleich auch eine Nähe zu Hofgeismar vermuten darf,<sup>20</sup> so gilt dies wohl kaum für den in Westfalen ansässigen und wie die Herren von Schöneberg aus dem Umfeld des Bischofs von Paderborn stammenden Hermann von Oesede<sup>21</sup> und Albert von Zwergen<sup>22</sup>. Bei Letzterem darf man möglicherweise eine besondere Nähe zu dem getöteten Widekind vermuten, da dieser ebenfalls in Zwergen begütert war.<sup>23</sup> Geht man davon aus, dass das Schiedsgericht paritätisch mit Männern beider Parteien besetzt war, wird umso verständlicher, warum ausführlich auf das Verfahren bei fehlender Beschlussfähigkeit eingegangen werden musste. Möglicherweise rechnete man sogar mit Schwierigkeiten bei der Urteilsfindung. Sollte dem so sein, wäre dem genannten Grafen Ludolf eine noch größere Bedeutung zugekommen, als dies der Wortlaut der Urkunde ohnehin vermuten lässt. Ohne Ludolfs Intervention war weder im konkreten Fall noch in Zukunft ein Friedensschluss möglich. Folglich spricht einiges dafür, dass Ludolfs VI. Verbindungen zu Konrad III. nach dem Verkauf der Burg keineswegs abbrachen. Stattdessen scheint es fast so, als habe der Rückzug des Grafen von Dassel aus Schöneberg zwar zu einer Lockerung der zuvor sehr engen Bindung geführt, Ludolf aber immer noch seine schützende Hand über Konrad III. gehalten und diesem 1281 zu einem sehr viel günstigeren Friedensschluss mit Hofgeismar verholfen, als dies wenige Jahre später nach Ludolfs Tod († 1290) noch möglich war. Zwar trat Anfang des 14. Jahrhunderts der Bischof von Paderborn als Schutzherr der Schöneberger an die Stelle Ludolfs und intervenierte sogar militärisch zugunsten der ihm lehnsrechtlich verbundenen Familie. Seine Einmischung führte jedoch lediglich dazu, dass die Burg in der Folgezeit mehrmals den Besitzer wechselte; den Schönebergern gelang es nicht, ihre alten Rechte wiederzuerlangen. Das Ziel, eine eigenständige Herrschaft aufzu-

18 Die Identifizierung des in der Urkunde genannten *H. de Hosede* mit Hermann von Oesede erscheint zwingend, da dieser auch in einer anderen Urkunde Ludolfs VI. gemeinsam mit Konrad von Schöneberg genannt wird, vgl. Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 7), Bd. 4, Nr. 1123.

19 FALCKENHEINER: Geschichte (wie Anm. 2), S. 274, identifiziert »Letbike« mit Lübbecke in Westfalen; anders die Herausgeber des Urkundenbuchs des Bistums Paderborn, die den Ort für eine Wüstung in der Nähe von Hofgeismar halten, vgl. Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 7), Bd. 4, S. 1337.

20 So Achim HÄHNERT: Die Familie von Haldessen (1106 bis 1423), <<http://grebenstein.topcities.com/>> (Stand: 16.6.2014). Die Nennung der beiden Männer in Urkunden zugunsten von Hofgeismar (vgl. z. B. HStAM, Kloster Lippoldsberg, 1272 September 05 (A)) spricht für die Richtigkeit der Ausführungen HÄHNERTS.

21 Zur Person Hermann von Oesedes vgl. Theodor LINDNER: Die Veme, Münster i. W. u. a. 1888, S. 48 f.

22 Zu Identifizierung der Schiedsleute vgl. das Register der Arbeit KRUPPAS sowie FALCKENHEINER: Geschichte (wie Anm. 2), S. 274.

23 Vgl. Georg LANDAU: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, Bd. 4, Kassel 1839, S. 311.

bauen, war gescheitert. Ab 1303 rivalisierten nur noch die lokalen »Großmächte« um die Vorherrschaft in der Region. Die Edelherren sanken zu einer – wenn auch einflussreichen – Familie von Amtleuten herab, die – wenn überhaupt – nur noch im Auftrag der Landgrafen und des Bischofs von Paderborn gegen Mainz agierten.<sup>24</sup>

### Regest

1281 September 30

Konrad [III.] von Schöneberg (*Conradus dominus de Sconenberg*) erklärt die Fehde, die er wegen des Todes seines Verwandten Widekind von Ziegenberg (*Widekindi de Cigemberg*) gegen die Bürger der Stadt Geismar und deren Verbündete (*adversus cives Geismarienses et eos qui cum eis erant*) geführt hat, vor seinem Verwandten Ludolf [VI.] von Dassel (*domini Ludolphi comitis de Nienhovere*) und den Bürgern der Stadt für beendet. Er verspricht, den mit den Bürgern geschlossenen Friedensvertrag (*fedus amicitie et sonam*) auf ewige Zeiten einzuhalten, und verpflichtet sich, keinen von der Stadt gesuchten Verbrecher (*nullum ab eis proscriptum*) innerhalb seiner Gerichtsbarkeiten und Besitzungen (*in nostris iudiciis et villis*) zu beherbergen. Stattdessen verspricht Konrad, wenn er darum gebeten wird, die gesuchten Verbrecher einer gerechten Strafe zuzuführen. So sich ein Gegner der Stadt (*offensorem ipsorum*) in seine Burg flüchtet, darf Konrad diesem keine Möglichkeit bieten, von dort aus zum Nachteil von Hofgeismar zu wirken, sondern muss dafür sorgen, dass der Friede mit der Stadt gewahrt bleibt. Sollte es in Zukunft erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen Konrad, seinen Burg- (*castrenses*) oder sonstigen Gefolgsleuten (*familiam*) auf der einen sowie den Bürgern der Stadt auf der anderen Seite kommen, verpflichtet sich Konrad, dem Urteil eines Schiedsgerichts Folge zu leisten. Als Schiedsleute werden Hermann von Oesede (*H. de Hosede*), Stefan von Haldessen (*Stefphano de Haldesen*) sowie die Ritter Johann von Letbike (*Johanni de Letbike*) und Albert von Zwergen (*Alberto de Dvergen*) benannt. Für den Fall, dass sich die vier nicht einigen können, ist vorgesehen, dass sie Graf Ludolf [VI.] von Dassel (*dominum L. comitem de Nienhovere*) anrufen und dieser den Fall entscheidet. Ludolfs Entscheidung wird jedoch lediglich dann bindend sein, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei der übrigen Urteiler findet. – Ankündigung des Siegels des Ausstellers; Zeugenliste: Graf Ludolf [VI.] von Dassel (*L. comite de Nienhovere*), Adolf von Dassel (*Adolpho suo fratruale*), Hermann von Oesede (*H. de Hosede*), Stefan von Haldessen (*Stefphano de Haldesen*), Elias von Asseln (*Elya de Aslen*), Gerhard von Gandersheim (*Gerhardo de Gandershem*), Reinhard von Gothardesen (*Reinhardo de Gothardesen*), Herbolt von Maygadessen (*Herboldo de Meingodesen*), Ritter Albert von Zwergen (*Alberto de Dvergen*), Ritter Konrad genannt Strich (*Conrado dicto Strich*), Ritter Theoderich von Natge (*Theoderico de Natge*). – *Actum apud Geismar anno Domini M° CC° LXXX° primo die beati Mathei apostoli [...]. Super hiis dedimus nostrum scriptum et sigillum anno Domini prescripto in crastino beati Michahelis.* – Pgt., lat., Siegel abhängig (fehlt). – Signatur: HStAM, Best. Urk. 48, Nr. 165. – Altsignatur: A V Stadt Hofgeismar 1281 Sept. 21. – Drucke: Carl Bernhard Nicolaus FALCKENHEINER: Geschichte hessischer Städte und Stifter, Bd. 2, Kassel 1842, Anhang S. XII f., Nr. IX.

24 Vgl. GÜNTHER: Territorialgeschichte (wie Anm. 4), S. 439 f.

## Transkription

- 1 Nos<sup>25</sup> Conradus dominus de Sconenberg recongnosimus<sup>26</sup> per presentes, quod omnem  
 cordis nostri rankorem, inimiciciam et causam si quam  
 2 habuimus pro morte Widekindi de Cigemberg nostri consanguinei adversus cives  
 Geismar[ienses]<sup>27</sup> et eos, qui cum eis erant, in  
 3 dilecti nostri consanguinei domini Ludolphi comitis de Nienhovere et ipsorum civium  
 de Geismar manus et super verba dedimus abso-  
 4 lute, et fide data manuali cum ipsis civibus de Geismar fedus amicie et sonam perpetuo  
 promissimus observare. Item nullum  
 5 ab eis proscriptum nobis denunciatum in nostris iudiciis et villis fovebimus, sed requisi-  
 ti faciemus iusticiam de eodem.  
 6 Item nullum offensorem ipsorum, qui ad nostram gratiam<sup>28</sup> confugerit super castrum  
 Sconenberg, ad ipsorum mala fovebi-  
 7 mus, sed ad bonum concordie, pacis et emende. Item si quid questionis emerit de  
 futuro inter nos, nostros castrenses  
 8 et familiam ex una et cives Geismar[ienses]<sup>27</sup> ex parte altera nobili viro domino  
 H[ermano]<sup>29</sup> de Hosede, Steffphano de Haldesen, militibus Iohanni  
 9 de Letbike et Alberto de Dvergen<sup>30</sup> decidendum deferetur, qui, si decidere non valebunt,  
 dominum L[udolphum] comitem de Nienhovere advo-  
 10 cabunt, cuius arbitrio et duorum sibi concordantium decidetur et planabitur amicabili-  
 ter quod est ortum. Actum apud Geismar  
 11 anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup> primo die beati Matthei apostoli presentibus domino  
 L[udolpho] comite de Nienhovere et Adolpho suo fra-  
 12 truele, domino H[ermano]<sup>29</sup> de Hosede, Steffphano de Haldesen, Elya de Aslen, Gerhar-  
 do de Gandershem, Reinhardo de Gothardesen  
 13 et Herboldo de Meeingodesen<sup>31</sup>, militibus Alberto de Dvergen, Conrado dicto Strich<sup>32</sup>,  
 Theoderico de Natge et pluribus aliis. Super  
 14 hiis dedimus nostrum scriptum et sigillum anno Domini prescripto in crastino beati  
 Michahelis.

25 Die vorliegende Transkription folgt den Richtlinien der Archivschule Marburg, <[www.archivschule.de/DE/ausbildung/transkriptionsrichtlinie/](http://www.archivschule.de/DE/ausbildung/transkriptionsrichtlinie/)> (Stand: 17.6.2014).

26 Vom Buchstabenbestand her wäre auch »recongnosimus« denkbar.

27 Auflösung aus sprachlichen Gründen, der Buchstabenbestand entspricht der Schreibung des Substantivs »Geismar«.

28 Eindeutige Unterscheidung zwischen »t« und »c« im Innern eines Wortes kaum möglich, Auflösung zu »c« folgt der Lesung von »denunciatum« und »iudiciis« in Zeile 5, vgl. aber auch »castrenses« in Zeile 7 oder »concordantium« in Zeile 11.

29 Auflösung des Namens aus inhaltlichen Gründen möglich, siehe Einordnung.

30 »Dvergen« statt »Duergen« wegen Identifizierung mit der Familie »von Zwergen«, andere Schreibweise auch denkbar, siehe Einordnung.

31 Verschreibung (?) beim ersten »e«, Auflösung entsprechend anderer Nennungen des Namens in Urkunden aus dem Umfeld der Herren von Schöneberg. Möglicherweise auch »Meeingodesen«.

32 Alternative: »Strich«.